SMPV - der Weg zur Musik Schweizerischer Musikpädagogischer Verband
Winterthur/Zürcher Oberland
www.smpv.ch

Statuten

Fassung vom 17. Juni 2022

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem **Namen** ”Sektion Winterthur / Zürcher Oberland” des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV) besteht eine selbständige Sektion des SMPV mit Sitz in Winterthur im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Das **Einzugsgebiet** der Sektion umfasst die Bezirke Winterthur, Pfäffikon, Hinwil und Andelfingen (mit Ausnahme der Gemeinden Benken, Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Rheinau und Trüllikon).

§ 2

Die Sektion bezweckt den Zusammenschluss der im Einzugsgebiet ansässigen Aktivmitglieder und Studierenden des SMPV, dessen Ziele für die Tätigkeit der Sektion grundlegend sind.

§ 3

Die speziellen Aufgaben der Sektion sind:

a) Veranstaltung von Vortragsübungen, Konzerten, Vorträgen und Kursen;
b) Interessenvertretung der Verbandsmitglieder in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Behörden;
c) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Institutionen;
d) Festsetzung von einheitlichen Bestimmungen für den Privatunterricht;
e) Pflege kollegialer Beziehungen.
f) Förderung der grösstmöglichen Publizität der Mitglieder, insbesondere durch die Publikation und Auflage von Mitgliederverzeichnissen in Fachgeschäften, im Internet und anderes mehr. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, auf die sie betreffenden Publikationen zu verzichten. Für diesen Fall haben sie dies dem Sektionsvorstand schriftlich mitzuteilen, der die raschmöglichste Durchsetzung der Streichung erwirkt. Im Umlauf befindliche oder schon produzierte Drucksachen werden jedoch nicht vernichtet, sondern bei der nächsten Neuauflage geändert.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Die Sektion besteht aus **Aktiv-, Sektions-, Ehren- und Freimitgliedern sowie aus Studierenden und Gönnern.**

§ 5

Für die **Aufnahme von Aktivmitgliedern und Studierenden** gelten die Artikel 5 und 8 der Statuten des SMPV.

§ 6

Für die im Einzugsgebiet der Sektion ansässigen Aktivmitglieder und Studierenden des SMPV ist der **Beitritt zur Sektion** obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der Sektion, in zweiter Instanz der Zentralvorstand.

§ 7

Aktivmitglieder und Studierende des SMPV, die **ausserhalb des Einzugsgebietes** der Sektion ansässig sind, können auf ihren Wunsch hin auch als Aktivmitglieder bzw. Studierende in die Sektion aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Sektion.

§ 8

Sektionsmitglied bzw. **Gönner** kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Sektion.

§ 9

Sektionsmitglieder und Gönner sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Sektion berechtigt. In Sektionsangelegenheiten haben sie dieselben **Rechte und Pflichten** wie Aktivmitglieder, nicht aber auf Zentralverbandsebene.

§ 10

Ehrenmitglieder der Sektion können Personen werden, die sich um die Sektion oder in musikpädagogischen Belangen besondere Verdienste erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Sie besitzen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von deren finanziellen Pflichten befreit. Die Erlangung der **Freimitgliedschaft** ist im Artikel 10 der Statuten des SMPV geregelt.

§ 11

Jede **persönliche Haftung** der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 12

Der **Jahresbeitrag** für Aktivmitglieder setzt sich aus einem Beitrag an die Verbandskasse und einem Sektionszuschlag zusammen. Aktiv- und Sektionsmitglieder, die nach dem 30. Juni in den SMPV bzw. in die Sektion eintreten, bezahlen nur den halben Jahresbeitrag. Über eine Reduktion des Sektionszuschlages bei Mitgliedschaft in mehreren SMPV-Sektionen entscheidet der Vorstand. Studierende sind vom Sektionszuschlag befreit. Sie bezahlen nur den Beitrag an die Verbandskasse.

§ 13

Eine **Austrittserklärung** kann nur mit Wirkung auf den 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres ausgesprochen werden. Sie ist bis spätestens 30. November schriftlich an das Sektionspräsidium oder an das Zentralpräsidium zu richten (Datum des Poststempels). Wenn diese Vorgaben nicht eingehalten werden, bestehen sämtliche Rechte und Pflichten für ein weiteres Jahr fort.

§ 14

Aktivmitglieder und Studierende, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, die Zwecke des Verbandes bewusst stören oder das Ansehen der Sektion bzw. des SMPV gefährden, können auf Antrag des Vorstandes der Sektion **durch den Zentralvorstand ausgeschlossen** werden. Ihnen steht das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung des SMPV zu.

III. Organisation

§ 15

Die **Organe der Sektion** sind:

a) Die Generalversammlung;
b) Der Vorstand;
c) Die Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren.

§ 16

Der **Generalversammlung** stehen zu:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung(en);
b) Behandlung der vom Vorstand vorberatenen und auf die Tagesordnung gesetzten Traktanden;
c) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren sowie der Delegierten;
d) Statutenänderungen, die aber auch der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SMPV unterstehen;
e) Festsetzung des Sektionszuschlages für Aktivmitglieder und Studierende, des Jahresbeitrages für Sektionsmitglieder und Gönner sowie der pauschalen Entschädigung an den Vorstand.

Die **ordentliche Generalversammlung** der Sektion findet alle drei Jahre einmal vor den Sommerferien statt. Zu einer **ausserordentlichen Generalversammlung** kann der Vorstand von sich aus einladen; er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. **Anträge und Wahlvorschläge** an die Generalversammlung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich einzureichen. Die **Einladung** hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

§ 17

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch absolutes Mehr. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Vorstandswahlen können auf Antrag geheim abgehalten werden. Die Vorstandsmitglieder, die Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren sowie die Delegierten können gesamthaft gewählt werden.

§ 18

Der **Vorstand** besorgt die Geschäfte der Sektion im Sinne der §§ 2 und 3 und vertritt dieselbe nach aussen. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich: (Co-)Präsidium, Sekretär*in, Kassier*in sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern bzw. einem weiteren Mitglied bei einem Co-Präsidium; (Vertretung des Präsidiums in dieser Reihenfolge). (Co-)Präsidium, Sekretär*in und Kassier*in führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt das Präsidium oder das Co-Präsidium für ein, zwei oder drei Jahre aus seinen Reihen. Wird ein Vorstandssitz vor Ablauf der Amtsdauer frei, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung falls möglich selbst, ansonsten eine Vakanz verbleiben kann.
Die Vorstandsmitglieder erhalten neben der Vergütung der Spesen eine pauschale Entschädigung. Administrative und organisatorische Arbeiten – mit oder ohne Kostenfolge – kann der Vorstand in eigener Kompetenz delegieren.

§ 19

Zwei **Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren** und zwei Ersatzrevisorinnen bzw. -revisoren werden von der Generalversammlung gewählt.

§ 20

Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren, Ersatzrevisorinnen bzw. -revisoren sowie die Delegierten sind nach Ablauf der dreijährigen **Amtsperiode** wieder wählbar.

IV. Rechnungswesen

§ 21

Das **Rechnungsjahr** schliesst mit dem 31. Dezember.

§ 22

Die **Einnahmen** der Sektion bestehen aus:

a) Den Beiträgen der Aktiv- und Sektionsmitglieder sowie der Gönner
b) Dem Reingewinn aus Veranstaltungen, Inseraten und Bankzinsen
c) Subventionen, Schenkungen, Legaten oder anderen Zuwendungen.

V. Auflösung

§ 23

Zur **Auflösung** der Sektion ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 24

Die **auflösende Versammlung** verfügt über die Verwendung des Vereinsvermögens und betraut zwei Persönlichkeiten mit der Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Diese Statuten wurden von den ordentlichen Generalversammlungen am 2. März 2002, am 18. Januar 2003, am 5. März 2016, am 11. März 2017, am 10. März 2018 und am 17. Juni 2022 beschlossen und vom Zentralvorstand am 12. März 2004, am 26. Mai 2018 sowie am 15. Oktober 2022 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Winterthur, 12. März 2004,10. März 2018 und 17. Juni 2022

Schweizerischer Musikpädagogischer Verband SMPV Winterthur/Zürcher Oberland:
Der Präsident: Wolfgang Pailer

Schweizerischer Musikpädagogischer Verband SMPV Zentralvorstand:
Der Zentralpräsident: Roland Vuataz, die Co-Präsidentinnen: Annette Dannecker, Paola de Luca

Die Gemeinden der Sektion Winterthur / Zürcher Oberland:

Adlikon, Altikon, Andelfingen, Bäretswil, Bauma, Berg a.I., Bertschikon, Brütten, Bubikon, Buch a.I., Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Dorf, Dürnten, Elgg, Ellikon a.d.Th., Elsau, Fehraltorf, Fischenthal, Flaach, Gossau, Grüningen, Hagenbuch, Henggart, Hettlingen, Hinwil, Hittnau, Hofstetten, Humlikon, Illnau-Effretikon, Kleinandelfingen, Kyburg, Lindau, Neftenbach, Oberstammheim, Ossingen, Pfäffikon, Pfungen, Rickenbach, Russikon, Rüti, Schlatt, Seegräben, Seuzach, Sternenberg, Thalheim a.d.Th., Truttikon, Turbenthal, Unterstammheim, Volken, Wald, Waltalingen, Weisslingen, Wetzikon, Wiesendangen, Wila, Wildberg, Winterthur, Zell.